

Satzung des German Hobby Horse Association - Landesverband
Mitteldeutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz
§2	Gemeinnützigkeit
§3	Ziele und Aufgaben
§4	Mitgliedschaft
§5	Erwerb der Mitgliedschaft
§6	Beendigung der Mitgliedschaft
§7	Sanktionen
§8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§9	Beiträge, Umlagen und Gebühren
§10	Organe
§11	Mitgliederversammlung
§12	Präsidium
§13	Finanzen und Verwaltung
§14	Wahlen
§15	Verfahrensregeln
§16	Anti – Doping – Bestimmungen
§17	Datenschutz
§18	Satzungsänderungen
§19	Auflösung

§1 Name und Sitz

Der Verein soll den Namen „German Hobby Horse Association - Landesverband Mitteldeutschland e.V.“ (nachstehend GHHA-LVMD genannt) führen und hat seinen Sitz am Sitz des Präsidenten in 07607 Eisenberg. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§2 Gemeinnützigkeit

Der GHHA-LVMD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des GHHA-LVMD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GHHA-LVMD. Zahlungen nach § Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GHHA-LVMD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des GHHA-LVMD erforderlich ist.

§3 Ziele und Aufgaben

§3.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der GHHA-LVMD ist der Verband für die von ihm national und international vertretene Sportart des Hobby Horsings und allen damit verbundenen Aktivitäten in verschiedenen Disziplinen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen. Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen vorwiegend als Breitensport, sowohl als auch Freizeitsport und dem Leistungs- und Spitzensport. Der GHHA-LVMD betreut die vielseitigen Disziplinen des Hobby Horsings, insbesondere in den fitness- und gesundheitsorientierten Ausprägungen sowie in den kreativen und darstellerischen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang fördert der GHHA-LVMD Entwicklungen im Hobby Horsing mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.

§3.2

Träger der Angebote des Hobby Horsing, sind die angeschlossenen Vereine, Landes-, Kreis-, Regionalverbände im GHHA-LVMD und Anschlussverbände anderer Sportarten. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen. Der GHHA-LVMD sieht es als ihre vorrangige Aufgabe an, Hobby Horsing zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Der GHHA-LVMD ist Dienstleister für seine Vereine. Er unterstützt und fördert deren Arbeit. Zu den Aufgaben des GHHA-LVMD gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms auf nationaler und internationaler Ebene. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist das Regelwerk des GHHA-LVMD und des IHHF (International Hobby Horse Federation).

§3.3

Der GHHA-LVMD setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

§3.4

Der GHHA-LVMD stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der GHHA-LVMD zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Alle Ämter und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer Schreibweise selbstverständlich für alle Geschlechter, die diese ausüben.

§3.5

Der GHHA-LVMD tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert ihre gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport im Verein.

§3.6

Der GHHA-LVMD bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§4 Mitgliedschaften

Dem GHHA-LVMD können angehören:

- 1) Natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder
- 2) Mitgliedsorganisationen bspw. Zweig- und Anschlussverbände anderer Sportarten sowie Vertretungen des Hobby Horse Sports der Bundesländer
- 3) Fördermitglieder
- 4) Ehrenmitglieder

- 5) Mitgliedsorganisationen können sein:
 - a) die Kreis- und Landesverbände im Gebiet des GHHA-LVMD
 - b) Vereine, die Hobby Horsing anbieten, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden
- 6) Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Sie dürfen nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
- 7) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium zu richten. Anträge von juristischen Personen ist die Satzung dieser beizufügen.
2. Über Anträge von Mitgliedsorganisationen entscheidet das Präsidium.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. bei natürlichen Personen durch ihren Tod
5. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
6. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres in Textform an den Vorstand erklärt werden.

§7 Sanktionen

Das Präsidium kann gegenüber Mitgliedern sowie Amtsträgern bzw. Amtsträgerinnen im GHHA-LVMD folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

- a. Verwarnung
- b. Geldbuße lt. aktuell gültigem Sanktionskatalog
- c. zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte, insbesondere zeitlich befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb
- d. zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts
- e. Ausschluss aus dem GHHA-LVMD, wenn ein Mitglied oder eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger schuldhaft gegen die Satzung des GHHA-LVMD, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt, oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet. Dem betroffenen Mitglied oder der Amtsträgerin bzw. dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder die betroffene Amtsträgerin bzw. der betroffene Amtsträger im Hauptausschuss kein Stimmrecht.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind selber oder durch ihre berufenen Vertreter nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des GHHA-LVMD zu richten, die für sie vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen bzw. Veranstaltungen zu besuchen und vom GHHA-LVMD im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den GHHA-LVMD in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Mitgliedsorganisationen in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt unberührt. Ausgeschlossen davon sind, Vertreter (Delegierte) auf Landesebene. Die Delegierten werden durch die Mitglieder des Präsidiums benannt und vertreten die Interessen, Aufgaben und Ziele des Gesamtverbandes (GHHA-LVMD) auf Landes-, Regional-, und Kreisebene.
3. Die Mitgliedsorganisationen unterliegen den Bestimmungen der Regelwerke des GHHA-LVMD und IHHF.
4. Eine Auflösung einer juristischen Person ist dem GHHA-LVMD frühestmöglich mitzuteilen.
5. Den Auflagen, Anordnungen des Vorstandes und Ersuchen des GHHA-LVMD ist rechtzeitig nachzukommen.

§9 Beiträge, Umlagen und Gebühren

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (in maximaler Höhe von 3 Jahresbeiträgen) zur Finanzierung besonderer Ausgaben und Investitionen von seinen Mitgliedern. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlagen und Gebühren legt das Präsidium fest. In der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung sind die jeweiligen Beträge und Informationen dazu nachzulesen.

§10 Organe

Die German Hobby Horse Association – Landesverband Mitteldeutschland hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ordentlich einmal jährlich.
2. Jede Organisation kann durch einen Delegierten vertreten werden. Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist möglich, wobei ein Delegierter max. 2 Stimmrechte auf sich vereinen kann. Delegierte der Landes-, Regional-, und Kreisvertretung stellen einen Delegierten pro Bundesland. Die Vertreter der Bundesländer haben je ein Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GHHA-LVMD, alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
 - a. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - c. die Entgegennahme der Finanzberichte sowie die Entlastung des Kassenwartes
 - d. die Entlastung des Präsidiums
 - e. die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
 - f. die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums
 - g. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung
 - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k. die Vorgabe verbandspolitischer Zielsetzungen.
5. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Verbandes angekündigt („safe the date“) bekannt. Anträge können danach von den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen gestellt werden. Die Einladung erfolgt danach durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums innerhalb von 2 Wochen per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur

Einberufung sinngemäß. In besonders dringlichen Fällen kann eine Einberufung durch das Präsidium auch kurzfristig innerhalb von 10 Tagen nach den vorgenannten Regelungen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet.

§12 Präsidium

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des GHHA-LVMD. Es ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des GHHA-LVMD, entsprechend den in §1 beschriebenen Aufgaben und Zielen.
2. Dem Präsidium gehören an:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident Thüringen
 - c. Geschäftsführer Mitteldeutschland
 - d. Vizepräsident Sachsen
 - e. Geschäftsführer Sachsen
 - f. Vizepräsident Sachsen Anhalt
 - g. Vizepräsident Oberfranken
 - h. Vizepräsident Sport
 - i. Vizepräsident Social Media
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand nach Nr. 4 bestimmt (hierbei muss es sich nicht um Verbandsmitglieder handeln).
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Unter §12 Abs.2 aufgeführten Personen. Der Verein wird von zwei Mitgliedern der vorgenannten Personen vertreten. Für den Fall der Vakanz eines Amtes bestimmt das Präsidium aus den eigenen Reihen kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Dem Präsidium obliegen:
 - 5.1. die Festlegung der Verbandspolitik des GHHA-LVMD;
 - 5.2. die Entscheidung über Grundsatzpositionen des GHHA-LVMD in außerhalb des GHHA-LVMD zu vertretenden Angelegenheiten, Benennung der Delegierten auf Landesebene;
 - 5.3. die Entscheidung über Kandidaturen des GHHA-LVMD in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
 - 5.4. die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätzen durch alle Organe und Gremien sowie die Amtsträger;
 - 5.5. die Kontaktpflege mit den Organen und Gremien des GHHA-LVMD sowie den Kreisverbänden des GHHA-LVMD;
 - 5.6. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 5.7. die Entscheidung über die Berufung von Beauftragten der Disziplinen und Fachgebiete;
 - 5.8. vorläufige Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß § 8 festgestellt wird;
 - 5.9. das Verwalten des Vermögens des GHHA-LVMD;
 - 5.10. das Aufstellen des Haushaltsplanes;
 - 5.11. die Organisation und Überwachung von nationalen Wettbewerben und Meisterschaften;
 - 5.12. Abstimmung des Wettkampfkalenders;
 - 5.13. die Regelung des Wettkampfbetriebs gemäß den Vorgaben der Regelwerke des GHHA-LVMD und IHHF;

- 5.14. die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Trainer und Richter, Ausstellung von Zertifikaten und Lizenzen mit bundesweiter Gültigkeit;
 - 5.15. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des GHHA-LVMD und des IHHF;
 - 5.16. die Entwicklung und Betreuung der Talente und Kaderangehörigen;
 - 5.17. die Berufung und Entlassung von Landestrainern und Landesvertretern sowie Wertrichtern und Beauftragte des Kinder-, Jugend- und Datenschutzes;
 - 5.18. die Mitgliedsorganisationen;
 - 5.19. die Beschlussfassung und Einhaltung der Regelwerke des GHHA-LVMD und IHHF;
 - 5.20. die Beschlussfassung und Einhaltung über die Anti-Doping-Ordnung.
6. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Kommissionen berufen. Alle Präsidiumsmitglieder des GHHA-LVMD und die berufenen Ansprechpartner/Beauftragten/Ausschüsse arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
 7. Die in Punkt 6 aufgeführten Personen können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale).
 8. Präsidiumssitzungen und Sitzungen der weiteren Organe und Gremien können ebenfalls virtuell (Abstimmungen online oder in Telefonkonferenzen, sowie per E-Mail) erfolgen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das für die Einberufung zuständige Gremium.

§13 Finanzen und Verwaltung

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan sowie ein Jahresabschluss zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel ist der Jahresabschluss durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen keine Mitglieder des Verbandes sein. Beide Prüfungsergebnisse sind den vorgenannten Organen vorzulegen. Aufwandsentschädigungen und/oder Tätigkeitsvergütungen können an Personen gezahlt werden, die auftragsgemäß ehren- oder entgeltlich an den Aufgaben des GHHA-LVMD mitwirken. Nach Vorlage der Kosten, werden diese vom Präsidium geprüft und ggfs. genehmigt.

§14 Wahlen

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren wird, sofern erlassen, durch die Geschäftsordnung geregelt und gilt für alle Wahlen in allen Organen entsprechend.

Alle Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen gelten für die Dauer von 4 Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl/-bestätigung/-berufung. Etwaige Ersatzwahlen/-bestätigungen/-berufungen gelten jeweils nur für die laufende Wahlperiode. Wiederwahl/-bestätigung/-berufung ist zulässig. Die Wahlperioden laufen versetzt, d.h. es wird immer nur ein Teil des Vorstandes neu gewählt. In der ersten Wahlperiode werden die Vizepräsidenten der zugehörigen Bundesländer und Geschäftsführer Finanzen/Kassenwart, sowie die Vizepräsidenten Sport und Social Media auf 2 Jahre gewählt. Ab der zweiten Wahlperiode werden alle jeweils zur Wahl stehenden Präsidiumsposten auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied zwischenzeitlich aus, kann das Präsidium für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Ersatz berufen. Für die verschiedenen Disziplinen und Fachgebiete können Beauftragte, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausschuss, berufen werden. Über die Einrichtung und Berufung entscheidet das Präsidium.

§15 Verhaltensregeln

1. Beschlussfähigkeit:
 - 1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 1.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 1.3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
2. Vertretungsbefugnis
 - 2.1 Die Mitglieder der Hauptorgane können sich bei Verhinderung von ihren gewählten/berufenen Stellvertretern vertreten lassen.
3. Tagesordnung
 - 3.1 Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Organe zusammen mit der Einberufung mitzuteilen und soll alle Beratungspunkte benennen. Nicht benannte Beratungspunkte können erst nach Einwilligung der erschienenen Mitglieder behandelt werden.
4. Stimmrecht
 - 4.1 In der Mitgliederversammlung können die Stimmrechte der Mitgliedsorganisationen bzw. Organe von je einem ihrer Vertreter ausgeübt werden.
5. Beschlussfassung
 - 5.1 Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein anderes Verfahren beschlossen wird.
 - 5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Blockwahlen und -abstimmungen sind unzulässig.
6. Protokolle:
 - 6.1 Von den Tagungen der Organe/Gremien sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den betreffenden Mitgliedern bekanntzugeben sind.
7. Sitzungen mittels Telekommunikation
 - 7.1 Tagungen der Verbandsorgane und –gremien können auf dem Weg der Telekommunikation („virtuell bzw. digital“) abgehalten werden. Den Mitgliedern kann ermöglicht werden, an den Tagungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der Telekommunikation auszuüben.

§16 Anti – Doping – Bestimmungen

Der GHHA-LVMD verfolgt das Ziel, Doping und Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen bei Dopingverstößen zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Der GHHA-LVMD behält sich vor, einen Anti-Doping-Beauftragten/eine Anti-Doping-Kommission zu berufen. Dopingkontrollen und die Behandlung von Dopingverstößen (Disqualifikation/Startsperre) richten sich nach dem Anti-Doping-Werk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

§17 Datenschutz

Der GHHA-LVMD richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Datenschutz (BDSG & die DS-GVO). Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist er berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereinsangehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Funktionsträgern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen.

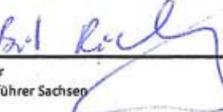
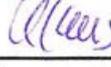
§18 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann vom Präsidium oder den Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss vor der Beschlussfassung im Präsidium beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§19 Auflösung

1. Die Auflösung des GHHA-LVMD kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung des GHHA-LVMD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des GHHA-LVMD an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche. Die Auswahl der Organisation muss auf der Auflösungsversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Datum: 27.März 2025

<input checked="" type="checkbox"/>  Elisabeth Markloff 1.Vorsitzender /Präsident Landesverband	<input checked="" type="checkbox"/>  Stella Manon König 2.Vorsitzender/ Vizepräsident Thüringen	<input checked="" type="checkbox"/>  Enrico Sölch Geschäftsführer Finanzen
<input checked="" type="checkbox"/>  Marqot Zwar Vizepräsident Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/>  Brit Richter Geschäftsführer Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/>  Sabine Wagner Vizepräsident Sachsen- Anhalt
<input checked="" type="checkbox"/>  Heidi Hepplein Vizepräsident Oberfranken	<input checked="" type="checkbox"/>  Katrin Klaus Vizepräsident Social Media	<input checked="" type="checkbox"/>  Enrico Sölch Vizepräsident Sport